



## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Teilverfüllung der Weiheranlage auf dem Grundstück mit den Fl.-Nrn. 93 und 94, Gemarkung Reinersdorf, Markt Weisendorf**

### **1. Sachverhalt**

Herr Manuel Brehm, Reinersdorfer Str. 1a, 91085 Weisendorf hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt die wasserrechtliche Genehmigung zur Teilverfüllung der Weiheranlage auf dem Grundstück mit den Fl.-Nrn. 93 und 94, Gemarkung Reinersdorf beantragt.

Das Ziel des Vorhabens ist die Auflösung einer Himmelsweiheranlage in Reinersdorf. Diese wurde seit wenigen Jahren nicht mehr fischereilich genutzt und führt seit mehr als vier Jahren kein Wasser mehr. Folglich können die Weiher nicht mehr mit Fischen besetzt werden. Durch die Verfüllung soll die Fläche künftig als Grünland genutzt werden.

Die Weiher weisen im Bestand folgende Maße auf:

- Weiher 1: 1.311 m<sup>3</sup> (ca. 1.100m<sup>2</sup>)
- Weiher 2: 490 m<sup>3</sup> (ca. 510 m<sup>2</sup>)
- Weiher 3: 146 m<sup>3</sup> (ca. 140 m<sup>2</sup>)

Geplant ist, Weiher 1 und Weiher 2 aufzulösen und den Weiher 3 im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs in östlicher Richtung ca. 27 Meter zu erweitern, um hierbei eine ökologische und artenschutzrechtliche Aufwertung zu schaffen. Das gewonnene Bodenmaterial wird für die Rückverfüllung der aufzulösenden Weiher 1 und 2 verwendet.

Die Maßnahme besteht aus folgenden Komponenten:

- Verfüllung der Weiher 1 und 2 mit Z0-Material nach LAGA M20 v. 1997 oder Material, dass aufgrund seiner Herkunft und Beschaffenheit als unbedenklich gilt.
- Anlage/Entwicklung eines naturnahen Stillgewässers mit ephemeren Lebensräumen trockener bis nasser Standorte durch die Erweiterung von Weiher 3, als naturschutzrechtlicher Ausgleich.

Insgesamt ist für die Herstellung der Planung ca. 1.800 m<sup>3</sup> Bodenmaterial erforderlich. Die Weiher sollen bis zur Oberkannte mit Aushub verfüllt werden. Der durch die Erweiterung von Weiher 3 anfallende Aushub (ca. 170 m<sup>3</sup>) soll bei der Verfüllung der Weiher 1 und 2 eingebracht werden.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das o. g. Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

### **2. UVP-Vorprüfung**

Die Allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).



– 2 –

Aufgrund der Teilverfüllung der Weiheranlage könnte der Punkt 2.1 der Anlage 3 zum UVPG, die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für landforst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sein.

Besondere Empfindlichkeiten bestehen aufgrund der geplanten Teilverfüllung jedoch nicht. Die fischereiliche Nutzung ist wegen des Wasserhaushaltes seit mehreren Jahren nicht mehr zweckmäßig möglich. Durch die Umwandlung der Fläche zu Grünland werden landwirtschaftliche Nutzflächen hinzugewonnen, im Umkehrschluss wird auf kleiner Fläche Acker als Bestandteil der ökologischen Ausgleichsmaßnahme umgewandelt.

Weitere Beeinträchtigungen durch die Teilverfüllung der Weiheranlage auf die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind nicht zu erwarten.

### **3. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 14.06.2024  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert